

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15/2020

Veröffentlicht am: 30.04.2020

Erste Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics vom 01. März 2017 in der Fassung vom 26. Juni 2019

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics beschlossen:

Artikel I

1.

Paragraf 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber weist einen Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder einen mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule nach.
- b) Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.],
- c) Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse an diesem Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht.

Neu:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder eines mit einer

staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule,

- b) Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.],
- c) Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 450 Wörter betragen und es müssen die besonders hilfreichen Fähigkeiten und Kenntnisse dargestellt, die persönlichen Erwartungen an Inhalte, Methoden, und Studienabläufe aufgezeigt und das berufliche und wissenschaftliche Interesse an einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges verdeutlicht werden.
- d) Nachweis der besonderen Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 2 bis 4.

2. Paragraf 4 Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

Paragraf 4 Abs. 2–6 (alt) werden zu Abs. 3–7 geändert.

3. Paragraf 14 Abs. 2 u. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

Neu:

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte zu Prüfenden. Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss über eine Promotion oder eine gleichwertige Qualifikation im zu prüfenden Fachgebiet verfügen.

Alt:

(3) Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Modulprüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Modulprüfung mitzuteilen.

Neu:

(3) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Modulprüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Modulprüfung mitzuteilen.

4. Paragraph 15 Abs. 1 u. 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

Neu:

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

5. Paragraph 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Neu:

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) und ggfs. einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden

und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

6. Paragraf 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

Neu:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet; in diesem Falle gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn das arithmetische Mittel 4,3 oder kleiner ist. Als Note der Modulprüfung gemäß Abs. 2 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

Paragraf 20 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. Paragraf 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(6) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie zwei Datenträger im Prüfungsamt einzureichen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 gilt entsprechend.

Neu:

Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fest gebunden, d. h. geschweißt oder geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 gilt entsprechend.

8. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan Financial Economics wird wie folgt geändert:

Alt:

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Stochastic Processes	2V+2Ü	K60	5									
1.2	Econometrics	2V+1Ü	K60	5									
1.3	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.4	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.5	Foundations for Finance	2V+2Ü	K60	5									
1.6	Open Economy Macroeconomics				2V+1Ü	K60	5						
1.7	Empirical Finance				2V+2Ü	K60	5						
1.8	Financial Engineering				2V+2Ü	K60	5						
1.9	Financial Institutions				2V+2Ü	K60	5						
2.	Wahlpflichtmodul im Bereich „Academic Methods“ / Compulsory Elective Module in „Academic Methods“												
2.1	Modul I	*	*	5									
3.	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich/ Compulsory Elective Modules in Specialization												
3.1	Modul I							*	*	5			
3.2	Modul II							*	*	5			
3.3	Modul III							*	*	5			
3.4	Seminar				2S+*	P, H+*	10						
3.5	Wissenschaftliches Projekt / Scientific Project							2S+*	*	15			
4.	Masterarbeit / Master Thesis												30
4.1	Abschlussseminar / Master Thesis Seminar										2S	P	
4.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											H	
	Summe	23		30	~19		30	~16		30	2		30

Neu:

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Stochastic Processes	2V+2Ü	K60	5									
1.2	Econometrics	2V+1Ü	K60	5									
1.3	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.4	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.5	Foundations for Finance	2V+2Ü	K60	5									
1.6	Company Valuation				2V+2Ü	K60	5						
1.7	Behavioral Finance				2V+1Ü	K60	5						
1.8	Financial Engineering				2V+2Ü	K60	5						
1.9	Financial Institutions				2V+2Ü	K60	5						
2.	Wahlpflichtmodul im Bereich „Academic Methods“ / Compulsory Elective Module in „Academic Methods“												
2.1	Modul I	*	*	5									
3.	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich/ Compulsory Elective Modules in Specialization												
3.1	Modul I							*	*	5			
3.2	Modul II							*	*	5			
3.3	Modul III							*	*	5			
3.4	Seminar				2S+*	P, H+*	10						
3.5	Wissenschaftliches Projekt / Scientific Project							2S+*	*	15			
4.	Masterarbeit / Master Thesis												30
4.1	Abschlussseminar / Master Thesis Seminar										2S	P	
4.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											H	
	Summe	23		30	~19		30	~16		30	2		30

Artikel II

Alle Bestimmungen dieser Satzung finden für alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Financial Economics an der Universität Magdeburg ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.03.2020 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.04.2020.

Magdeburg, 29.04.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg